

10 014 025

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel

Studiengang: Lebensmitteltechnologie dual, B.Sc.

Hochschule: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences

Standort: Neubrandenburg

Datum: 27.06.2024

Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte stattfindet, die für die ausbildungs- und die praxisintegrierte Variante erkennbar differenziert ist. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals dual auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakkLVO M-V (Begründung MRVO))

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind entsprechend des Sachstands bei Erstbehandlung überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung



bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Bewertung

1. Auflage gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2)

Laut Akkreditierungsbericht, S. 35, seien in § 10 der Rahmenprüfungsordnung Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sowie Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung jedoch festgestellt, dass die zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichte Rahmenprüfungsordnung keine Regelungen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen enthält. Er erachtet daher eine Auflage als zwingend geboten. Die Hochschule muss spätestens mit Auflagenerfüllung verbindlich geregelte Kriterien zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in einer entsprechenden Prüfungsordnung nachweisen (§ 20 Abs. 5 LHG M-V i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2)).

2. Auflage gemäß § 12 Abs. 6

Der Studiengang wird laut Akkreditierungsbericht (S. 58) in einer ausbildungsintegrierten und einer praxisintegrierten Variante durchgeführt, wobei in der ausbildungsintegrierten Variante die Ausbildung im dritten, vierten, siebten und achten Semester durchgeführt werde. Sämtliche für die Berufsausbildung notwendigen Lehrinhalte, Qualifizierungen und Prüfungen würden außerhalb der Hochschule im System der beruflichen Bildung bei kooperierenden Unternehmen bzw. Organisationen absolviert (S. 44). In der praxisintegrierten Variante ist ein Praxisiahr vorgesehen, das individuell nach Ende der Lehrveranstaltungen und der zugehörigen Modulprüfungen des vierten, fünften oder sechsten Semesters angetreten werden könne, weitere Praxisphasen könnten nach Vereinbarung mit dem kooperierenden Betrieb während der vorlesungsfreien Zeiten vorgesehen werden, und die Bachelorarbeit sollte in/mit dem kooperierenden Betrieb durchgeführt werden (S. 58-59). Die Studierenden stünden während des gesamten Studiums in engem Kontakt mit ihrem Unternehmen und kooperierten idealerweise auch bei Projektarbeiten sowie während der vorlesungsfreien Zeit mit diesem (S. 44). Laut Akkreditierungsbericht (S. 61) würden die Lernorte inhaltlich angemessen verknüpft, wobei die Hochschule und der beteiligte Betrieb in enger Zusammenarbeit stünden und die praktische und theoretische Wissensvermittlung wechselseitig aufeinander bezogen sei. Das Gutachtergremium bewertet § 12 Abs. 6 StudakkLVO M-V als erfüllt.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates weisen diese Darstellungen im Akkreditierungsbericht auf eine ausbildungsintegrierte bzw. praxisintegrierte Verzahnung zwischen den verschiedenen Lernorten hin, und der Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums, § 12 Absatz 6 sei hinsichtlich eines dualen Profilanspruchs erfüllt, ist nicht gänzlich nachvollziehbar.

Aus dem Akkreditierungsbericht geht zum einen nicht hervor, worin sich die Curricula der dualen Studienformen vom Curriculum der nicht dualen unterscheidet und worin sich die ausbildungsintegrierte und die praxisintegrierte Variante voneinander unterscheidet: Auf S. 75 des Akkreditierungsberichts wird ein für duale und nicht duale Studierende identisches Modulangebot



angegeben, der Akkreditierungsrat kann folglich in den Ausführungen des Akkreditierungsberichts und in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen keine Unterschiede in den Modulen der beiden Varianten erkennen. Außerdem lässt sich nach Auffassung des Akkreditierungsrates nicht zweifelsfrei feststellen, wie die inhaltliche Verzahnung der verschiedenen Lernorte der dualen Studienangebote konkret curricular umgesetzt und vertraglich verbindlich gesichert sind. Die Darstellungen im Akkreditierungsbericht hinsichtlich einer inhaltlichen Verzahnung der Lernorte beschränken sich auf Ausbildungs- und Praxiszeiten, auf die Erstellung der Bachelorarbeit und auf Berichte und Präsentationen in Seminaren, hinzu kommen nicht näher ausgeführte Projektarbeiten. Aus der Fachstudienordnung lässt sich für die praxisintegrierende Variante entnehmen, dass das Praxisjahr und gegebenenfalls darüber hinaus gehende Praxisphasen im Studium die Aufgabe hätten, die in der Theorie erworbenen Kenntnisse praxisnah umzusetzen (§ 5 Abs. 4); die mit der Antragstellung eingereichte Praktikumsordnung regelt das mind. 16-wöchige Industriepraktikum mit begleitenden Lehrveranstaltungen und zu erbringenden Leistungen, wobei das Praktikum in der ausbildungsintegrierenden Variante angerechnet wird und auch im nicht dualen Studiengang zu erbringen ist; weitere konkrete Verankerungen der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte im Curriculum konnte der Akkreditierungsrat jedoch auch nach kursorischer Durchsicht der zusammen mit der Antragstellung eingereichten Unterlagen nicht ausmachen. Unklar bleibt beispielsweise, wie die zwei Ausbildungsjahre der ausbildungsintegrierten Variante in das Curriculum des Studiums integriert werden oder wie die kooperativen Projektarbeiten der praxisintegrierten Variante konkret im Curriculum verankert werden. Ebenso lassen sich kaum Hinweise für eine Verzahnung von Berufsschule und Hochschule ausmachen. Auch der mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichte Bildungsvertrag für die ausbildungsintegrierte Variante bietet keine Hinweise zur konkreten inhaltlichen Verzahnung der Lernorte. Im für die praxisintegrierte Variante vorliegende Kooperationsvertrag ist im Anhang dargelegt, dass die Anwesenheit im Betrieb während der vorlesungsfreien Zeit in den Hochschulphasen wünschenswert, aber ausdrücklich nicht Vertragsbedingung sei, was die im Akkreditierungsbericht beschriebenen Projektarbeiten unverbindlich erscheinen lässt.

Der Akkreditierungsrat geht bei der Bewertung des Profilmerkmals "dual" grundsätzlich vom Studiengang und nicht von einer komplementären Ausbildung oder Praxistätigkeit aus, was bedeutet, die inhaltliche Verzahnung der Lernorte muss zwangsläufig im Curriculum des dualen Studiengangs angelegt sein und systematisch erfolgen. Punktuelle Berührungspunkte mit der Berufspraxis beispielsweise im Rahmen eines Praxissemesters oder der Abschlussarbeit begründen das Profilmerkmal "dual" nach Auffassung des Akkreditierungsrates nicht. Über den Studienverlauf muss mit einer gewissen Kontinuität ein Transfer zwischen Studium und beruflicher Ausbildung bzw. berufspraktischer Tätigkeit stattfinden. Daraus folgt nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch, dass sich das Curriculum der dualen Studienform mindestens in den konkreten Anforderungen an die Studierenden von der nicht-dualen Studienform unterscheiden muss. Der Akkreditierungsrat ist außerdem der Auffassung, dass curriculare Unterschiede hinsichtlich der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte zwischen der ausbildungs- und der praxisintegrierten Variante hinreichend deutlich werden müssen, um das Kriterium des besonderen Profilanspruchs gemäß § 12 Abs. 6 zu erfüllen. Studierende in einer Ausbildung und Studierende in einem Praktikum stellen nach Auffassung des Akkreditierungsrates unterschiedliche Lerngruppen in verschiedenen Lernortkonstellationen dar, und die Curricula müssen den Lernort Berufsschule und die Lernorte Ausbildungsbetrieb und Praktikumsbetrieb differenziert abbilden. Die inhaltliche Verzahnung muss zwingend in den Studiengangsunterlagen (bspw. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein. Die inhaltliche Verzahnung muss im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung von den Praxiseinrichtungen beispielweise über Kooperationsverträge, die die Verzahnung der Lernorte regeln, verbindlich eingefordert werden können. Der Akkreditierungsrat



erachtet daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 6 als zwingend geboten.

B. Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu allen avisierten Auflagen.

Zur Auflage gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2)

"Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist verbindlich entsprechend den Vorgaben im Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu regeln, so dass gewährleistet wird, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei nachgewiesener Gleichwertigkeit grundsätzlich bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können."

In ihrer Stellungnahme legt die Hochschule eine Änderungssatzung der in Rede stehenden Rahmenprüfungsordnung vor, in der mögliche Begrenzungen der Anerkennung hochschulischer Leistungen entfallen sind und in der Regelungen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V aufgenommen wurden. Diese Änderungssatzung sei hochschulintern verabschiedet und dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern zur Anzeige vorgelegt. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass damit kein auflagenrelevanter Mangel vorliegt. Die Auflage wird nicht erteilt.

Zur Auflage gemäß § 12 Abs. 6 StudakkLVO M-V (Begründung MRVO)

"Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte stattfindet, die für die ausbildungs- und die praxisintegrierte Variante erkennbar differenziert ist. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals dual auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen."

In ihrer Stellungnahme stellt die Hochschule unter Verweis auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Entwicklung des dualen Studiums (Drs. 3479-13) Merkmale und weitere Ausführungen des Studiengangs mit seinen beiden Varianten (ausbildungs- und praxisintegrierend) heraus:

So begegnet der Fachbereich den Herausforderungen eines dualen Studiums u.a. durch eine Koordinationsstelle, die mit Aufgaben der organisatorischen Verzahnung der Lernorte betraut ist.

Aus den Beschreibungen der von der Hochschule mit dem dualen Studium in den Blick genommenen Unternehmen im Lebensmittelsektor geht hervor, dass neben einigen multinationalen Unternehmen überwiegend mittelständische Unternehmen charakterisiert werden, die "über ganz Deutschland verteilt" seien. Die Hochschule gibt in ihrer Stellungnahme außerdem an, dass die inhaltliche



Verzahnung und deren vertraglich verbindliche Sicherung durch individuell ausgestaltete Kooperationsverträge erfüllt werde.

Die beiden Varianten des dualen Studiums weisen, so die Hochschule in der Stellungnahme, einen im Vergleich zum nicht-dualen Studiengang deutlich gesteigerten Praxisbezug auf, und die inhaltliche Verzahnung zwischen Praxispartner und Hochschule sei systematisch im Curriculum verankert: Im "Praxissemester" und durch die Module "des Projekt-orientierten Lernens" wie der "2. Projektarbeit" und der "Bachelorarbeit". Aufgrund des individuellen Charakters der Projekte seien weitgehende Vorgaben in den Ordnungsmitteln laut Hochschule kaum darstellbar, außerdem wird in der Stellungnahme gegen eine verbindliche Angabe eines Lernorts argumentiert, um Abwägungen, an welchem Lernort ein betriebliches Thema bearbeitet werde, nicht vorzugreifen.

Hinsichtlich der curricularen Unterscheidung der ausbildungs- und praxisintegrierenden Variante führt die Hochschule in ihrer Stellungnahme aus, dass bei ersterer eine vollständige Ausbildung im System der beruflichen Bildung einschließlich eines vollwertigen berufsqualifizierenden Abschlusses erworben werde.

Im weiteren Verlauf der Stellungnahme begründet die Hochschule die Gleichheit der Module für dualund nicht-dual Studierende damit, dass "die gleiche akademische Mindset-Qualifikation" erworben werden sollte, die Vergabe des Abschlusses ("Titel "Ba. Dual") wird daran geknüpft, dass dieser nur vergeben werde, "wenn auch die berufliche Ausbildung im passenden Beruf erfolgreich absolviert wurde".

Der Akkreditierungsrat kann die zeitliche Planung des Studienverlaufs ohne mehrmaligen Wechsel der Lernorte aufgrund der Charakteristik der kooperierenden Unternehmenslandschaft nachvollziehen. Er weist darauf hin, dass die betriebliche Situation jedoch nicht als Grund für eine Reduzierung der Verzahnung der Lernorte greift und eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte nicht zwingend mit einem physischen Wechsel der Lernorte einhergeht. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Partnerschaft zwischen dual Studierenden, Unternehmen und Hochschule explizit und individuell in einem vorab zu schließenden Kooperationsvertrag geregelt werde und begrüßt die von der Hochschule geschilderte sorgfältige Auswahl der Praxispartner.

Im Hinblick auf die verschiedenen Zielgruppen der praxisintegrierenden und ausbildungsintegrierenden Variante ist der Stellungnahme keine zielgruppenspezifische Differenzierung des Studienangebots zu entnehmen und vermutlich seitens der Hochschule auch nicht intendiert, denn die Hochschule gibt in ihrer Stellungnahme an, dass dual Studierende sowie die nicht dual Studierende identische Curricula studieren, um "die gleiche akademische Mindset-Qualifikation" zu erwerben. Die Vergabe des Abschlusses im dualen Studiengang erfolgt laut Hochschule jedoch nur dann, wenn auch die berufliche Ausbildung absolviert wurde. Daraus kann nach Ansicht des Akkreditierungsrat abgeleitet werden, dass die Tätigkeit der Ausbildung das primäre Charakteristikum des dualen Profils ausmacht, was die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudakkLVO M-V nicht erfüllen würde. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass eine studienbegleitende Ausbildung oder Berufstätigkeit in einem zu dem Studiengang inhaltlich affinen Bereich das Profilmerkmal "dual" auch dann nicht hinreichend begründet, wenn die Ausbildung ohne weitere Transferleistungen auf das Studium angerechnet wird. Die inhaltliche Verzahnung der Lernorte muss im Curriculum des Studiengangs angelegt und zwingend in den Studiengangsunterlagen (bspw. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein. Dabei geht es nicht darum, zusätzliche Vorgaben



festzuschreiben oder eine in der Praxis wünschenswerte Flexibilisierung zu unterbinden. Die inhaltliche Verzahnung muss in den Studiengangsunterlagen vielmehr transparent nachvollzogen und im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung von den Praxiseinrichtungen beispielweise über Kooperationsverträge verbindlich eingefordert werden können. Die Beschreibung der inhaltlichen Verzahnung kann dabei nach Auffassung des Akkreditierungsrates durchaus angepasst auf die konkreten Voraussetzungen der kooperierenden Unternehmen flexibilisiert sein. Beispiele für im Curriculum angelegte Verzahnungselemente lassen sich nach Auffassung des Akkreditierungsrates der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss des Studiengangs "Agrarwirtschaft dual" entnehmen.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die in der Stellungnahme vorgenommene deutliche Herausstellung der curricularen Bereiche, in denen eine Verzahnung der Lernorte vorgesehen ist. In den mit dem Antrag vorgelegten Modulbeschreibungen und Kooperationsvertragsmustern wird die Verzahnung der Lernorte im Hinblick auf das zu studierende Curriculum jedoch noch nicht abgebildet, beispielsweise wird die in der Stellungnahme genannte Bearbeitung eines Praxisproblems im Unternehmen nicht aufgeführt (siehe beispielsweise die Modulbeschreibung des Moduls LTE.22.024 "2. Projektarbeit", S. 50-51 des Modulhandbuchs).

Der Akkreditierungsrat kann auf Basis der Stellungnahme erkennen, dass eine inhaltliche Verzahnung der Lernorte im Curriculum des dualen Studiengangs angedacht, wenn auch noch nicht explizit in den Studiengangsdokumenten dargestellt ist. Über die systematische Verzahnung bestehen auch nach der Stellungnahme Zweifel aufgrund fehlender Evidenzen in den Studiengangsunterlagen. Punktuelle Berührungspunkte mit der Berufspraxis beispielsweise im Rahmen eines Praxissemester oder der Abschlussarbeit begründen das Profilmerkmal "dual" nicht. Daraus folgt nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch, dass sich das Curriculum der dualen Variante eines Studiengangs mindestens in den konkreten Anforderungen an die Studierenden von dem einer komplementären nicht dualen Variante unterscheiden muss.

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgesehene Auflage.

